

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen, die der Lieferer gegenüber dem Besteller erbringt, liegen diese Bedingungen zugrunde, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Dies gilt auch für künftige Geschäfte zwischen dem Lieferer und dem Besteller.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch Auftragsannahme und auch dann nicht, wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Angebote des Lieferers sind, soweit nicht ausdrücklich anders erklärt, freibleibend.
3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preis und Zahlung

1. Alle Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch zuzüglich Verpackung, Entladung und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zölle und sonstige Importabgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Der Lieferer behält sich vor, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Material- und Lohnerhöhungen den Lieferpreis entsprechend zu erhöhen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto des Lieferers zu leisten, und zwar:
 - 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 30 % bei Erreichen der Hälfte der vertraglich vereinbarten Lieferzeit, der Restbetrag bei Anzeige der Versandbereitschaft.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder bestritten, aber entscheidungsreif sind.
5. Bei Verzug des Bestellers kann der Lieferer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fordern. Zudem werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.
6. Der Lieferer ist darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurück zu treten.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Lieferzeiten, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferzeit durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt sowie eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Zulieferung durch Unterlieferanten des Lieferers. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Gerät der Besteller in Gläubigerverzug, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Hat der Besteller den Gläubigerverzug verschuldet, so hat er nach Ablauf eines Monats ab Eintritt des Gläubigerverzugs den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit der Schaden vor Ablauf des Monats entstanden ist.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse Lieferanten des Lieferers betreffen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Preis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so bestimmen sich seine Ansprüche ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.
8. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer schließt auf Kosten und Rechnung des Bestellers eine Transportversicherung für den Liefergegenstand ab.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich den künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zum Eingang vollständiger Zahlung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Auf Verlangen ist der Versicherungsschutz vor der Lieferung nachzuweisen.
3. Geht das Eigentum an dem Liefergegenstand oder an den gelieferten Gegenständen, insbesondere bei Lieferung von Ersatz und Zubehörteilen, gemäß §§ 946 ff. BGB auf den Besteller über, insbesondere im Falle des Einbaus von Teilen in Maschinen, welche im Eigentum des Bestellers stehen, so erwirbt der Lieferer mit dem Einbau der gelieferten Gegenstände Miteigentum an der Maschine im Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit des Eigentumsüberganges haben. Ist der Besteller nicht gleichzeitig Eigentümer der Hauptsache, so hat er vor dem Einbau den Lieferer zu unterrichten und dessen Genehmigung zum Einbau einzuholen. Verarbeitung oder Umbildung von gelieferten Gegenständen erfolgen für den Lieferer als Hersteller. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung einräumt.
4. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
5. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Liefergegenstände an Dritte sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention gehen in diesem Fall zu Lasten des Bestellers.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass dies eines Rücktritts des Lieferers bedarf. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferer ausdrücklich erklärt.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII. – Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines bei Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist

der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteiles einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur angemessenen Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere übernommen, wenn ein Mangel verursacht ist durch: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, unterlassen der vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete oder von den Vorgaben des Lieferers abweichende Betriebsmittel und Rohstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder sonstige nicht den Vorgaben des Lieferers entsprechende Umgebungs- oder Einsatzbedingungen - sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VI.7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI.7 ermöglicht,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI., VII.2 und VII.3.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner leitenden Erfüllungsgehilfen,
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Folge- und Vermögensschäden, sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII.2 gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Softwarenutzung

Mit dem Erwerb von Software des Lieferers und möglicherweise dazugehörige Software-Komponenten, Medien, gedruckte Materialien und online oder elektronische Dokumentationen schließt der Besteller eine Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (End-User License Agreement (EULA)) mit dem Lieferer ab.

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen

1. Der Liefergegenstand ist ausschließlich zur Benutzung und/oder zum Verbleib in dem jeweiligen Lieferland bestimmt.
2. Sofern für die Erfüllung der angebotenen Rechtsgeschäfte, Lieferungen oder Leistungen eine Genehmigung nach deutschem oder europäischem Außenwirtschaftsrecht oder den US-Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist, ist die vertragliche Erfüllung aufschiebend durch die Vorlage solcher Genehmigungen bedingt. Wird eine entsprechende Genehmigung nicht erteilt, befreit dies den Lieferer von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung, es sei denn, dass die Nichtgenehmigung auf Umständen beruht, die er zu vertreten hat.
Die (Wieder-)Ausfuhr des Liefergegenstands ist für den Besteller genehmigungspflichtig und unterliegt ebenfalls den Außenwirtschaftsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland; bei aus den U.S.A. importierten (Teil-)Liefergegenständen, den US-Exportkontrollbestimmungen.
Ist ein Export vorgesehen, verpflichtet sich der Besteller, sämtliche erforderliche (deutsche, europäische und US-Exportkontrollbestimmungen) Genehmigungen und Bestimmungen selbst einzuholen und zu beachten.
Der Besteller haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen und ist zum Schadenersatz gegenüber dem Lieferer verpflichtet, sofern ein Schaden durch mangelhafte, unvollständige oder fehlende Angaben entsteht.
Der Besteller übermittelt dem Lieferer auf dessen Verlangen hin stets im Original sowie unverzüglich, jedoch höchstens binnen einer Frist von zehn Werktagen, die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form.
3. Markierungen, Nummern, sonstige Hinweise, Empfehlungen und sonstige Daten, die auf dem Liefergegenstand angebracht sind, dürfen weder verändert, unleserlich gemacht, verändert noch entfernt werden.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

LASERPLUS AG, Idar-Oberstein

gültig ab 01. Februar 2015

Compliance-Hinweis:

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Mitarbeiter angewiesen sind, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Werte und Grundsätze der LASERPLUS AG strikt einzuhalten. Insbesondere dürfen unsere Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile und Zuwendungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.